

Rechtliche Grundlagen und häufig gestellte Fragen:

Wofür wird der Zwischenzähler eingesetzt?

Gemäß der Abwassersatzung der Stadt Oberkirch können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr befreit werden. Dies ist z.B. der Fall bei Wasser, welches zur Gartenbewässerung genutzt wird. Bitte beachten Sie, dass die Erstattung für eine Poolbefüllung nicht möglich ist, da ein Pool in die öffentliche Kanalisation entwässert werden muss.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der Stadtwerke Oberkirch GmbH zu stellen.

Wo sind die Antragsformulare zu finden?

Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage der Stadtwerke Oberkirch GmbH zur Verfügung:
www.stadtwerke-oberkirch.de/gartenwasser

Welche Leistungen sind vom Antragssteller auszuführen?

Der Antragssteller beantragt über die o.g. Antragsformulare einen Zwischenzähler. Im Auftrag des Antragsstellers wird von einem eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ein Zählerplatz nach DIN 1988 erstellt. Der Zählerplatz muss dabei folgenden Aufbau haben:



1. Absperrarmatur (AE)
2. Wasserzählerbügel
3. Wasserzähler (Schiebestutzen Richtung KFR (4))
4. Absperrarmatur kombiniert mit Rückflussverhinderer, Prüfschraube und Entleerung (KFR) oder alternativ Absperrarmatur und separater Rückflussverhinderer. Der Rückflussverhinderer ist zwingend vorgeschrieben.

Nach Fertigstellung der Installation beantragt das VIU das Setzen des Zwischenzählers über das Inbetriebnahmeformular – siehe:

www.stadtwerke-oberkirch.de/gartenwasser

Welche Leistungen werden von den Stadtwerken übernommen?

Die Stadtwerke sind zuständig für das erstmalige Setzen des Zwischenzählers, für das Verplomben, für das Erfassen im Abrechnungssystem und für die jährliche Ablesung des Zählerstandes. Des Weiteren übernehmen die Stadtwerke die Überwachung der Eichgültigkeit des Zählers sowie die Durchführung des turnusmäßigen Zähleraustauschs.

Welche Kosten entstehen für die Leistungen der Stadtwerke?

Die Stadtwerke erheben für die genannten Leistungen eine einmalige Zählereinbaupauschale von brutto 59 Euro (inkl. Zählerlieferung) und einen monatlichen Grundpreis von brutto 3 Euro für die Zählerkontrollen sowie den Austausch nach Ablauf der Eichfrist inkl. eines neuen Zählers. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

Wie lange gilt die Eichgültigkeit des Zählers?

Der Zähler hat eine Eichgültigkeit von sechs Jahren. Die Überwachung der Gültigkeit und der Austausch sind in den Leistungen der Stadtwerke enthalten.

Wie erfolgt die Ablesung des Zählerstandes?

Die Ablesung erfolgt im Zuge der Jahresverbrauchsablesung durch die Stadtwerke.

Was gibt es mit der Stadt Oberkirch zu klären?

Alle Grundlagenabstimmungen, Auswertungen und Kostenverrechnungen übernehmen die Stadtwerke Oberkirch für Sie.